

RS Vwgh 2016/7/27 2013/17/0431

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2016

Index

21/06 Wertpapierrecht

Norm

WAG 2007 §45 Abs1;

1. WAG 2007 § 45 gültig von 01.11.2007 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017

Rechtssatz

Wenn die Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich nicht zu einer Differenzierung in der Einstufung der Kunden führten, konnte auch keine Angemessenheitskontrolle im Sinne des § 45 Abs 1 WAG 2007 erfolgen. Wenn die Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich nicht zu einer Differenzierung in der Einstufung der Kunden führten, konnte auch keine Angemessenheitskontrolle im Sinne des Paragraph 45, Absatz eins, WAG 2007 erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013170431.X01

Im RIS seit

30.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at